

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Frachtführer

der InstaFreight GmbH, („Auftraggeber“)

1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil des dem Transportunternehmer erteilten Transportauftrages. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonst wie vorformulierte Bedingungen des Transportunternehmers werden in keinem Fall anerkannt und deren Geltung wird bereits jetzt widersprochen. Die Durchführung des Transportauftrages erfolgt auch unter Ausschluss von Bedingungswerken von Wirtschaftsverbänden, insbesondere der ADSP, der VGBL und der DTLB.

2. Gegenstand des Transportauftrages

2.1. Der Frachtführer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber bestimmten Güter nach Maßgabe des Transportauftrages und dieser AGB einschließlich der diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief, ggf. CMR-Frachtbrief) zu befördern und bei dem im Transportauftrag oder nach auftragsbezogener Einzelweisung des Auftraggebers bestimmten Empfänger abzuliefern.

2.2. Darüber hinaus erbringt der Frachtführer Nebenleistungen, wie sie sich aus dem Transportauftrag und diesen AGB ergeben.

3. Abschluss des Transportauftrages

3.1. Der Transportauftrag enthält Angaben zu Ladetag/-uhrzeit, Ladeadresse, Liefertag/-uhrzeit, Lieferadresse, Transportgut sowie Vergütung und wird von den Parteien in Textform, z. B. per E-Mail oder Telefax oder über die App für Mobilgeräte („InstaFreight-App“), individuell vereinbart.

3.2. Es besteht kein Anspruch des Frachtführers auf den Abschluss weiterer Transportaufträge.

3.3. Eine Anfrage für einen Transportauftrag durch den Auftraggeber ist unverbindlich und nach der Annahme eines Transportauftrages durch den Frachtführer muss der Auftrag durch den Auftraggeber bestätigt werden. Der Frachtführer kann einen Transportauftrag ablehnen. Die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Annahme eines Auftrags innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist, gilt die Anfrage nach Ablauf der Frist als abgelehnt.

3.4. Im Rahmen des Transportauftrages ist der Auftraggeber berechtigt, Angaben zu dem Frachtführer bzw. dessen Subunternehmern, zum Zwecke der Durchführung des Transports, an seine Kunden zu übermitteln.

4. Ver-, Entladung und Beförderung

4.1. Der Frachtführer hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu verstauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung und Bewachung zu sorgen. Die Angemessenheit der Bewachung bestimmt sich nach Art und Umfang des

Transportauftrages. Der Frachtführer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen. **Ziffer Error! Reference source not found. Error! Reference source not found.** bleibt unberührt.

4.2. Der Frachtführer hat vor dem Transport die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

4.3. Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist für den Frachtführer absehbar, dass die Termine nicht eingehalten werden können, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

4.4. Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Auftraggeber, vorzugsweise über die InstaFreight-App, übermitteln.

4.5. Der Frachtführer wird dafür sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist.

4.6. In Fällen transportbedingter Zwischenlagerungen wird der Frachtführer nur geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technische oder sonstige Ausrüstung nutzen und dafür Sorge tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind.

4.7. Der Frachtführer ist bei Unfrei-Sendungen berechtigt, das Entgelt beim Empfänger einzuziehen. Der Frachtführer hat entsprechende Abrechnungen mit dem Auftraggeber unverzüglich - spätestens eine Woche nach dem Transport - vorzunehmen.

5. Anforderungen an das Fahrzeug und den Fahrer

5.1. Der Frachtführer ist zur Gestellung eines den Anforderungen des Transports entsprechenden Fahrzeugs und Equipments (Wechselbrücken, Container Kräne/Hubgeräte, Spanngurte etc.) verpflichtet, dass sich in technisch einwandfreiem Zustand befindet und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Insbesondere ist vom Frachtführer sicherzustellen,

- dass bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit gültigem ATP-Zertifikat und Kühlsreiber eingesetzt werden und die Einhaltung der vorgegebenen Temperatur während des Transports überwacht und dokumentiert wird;
- dass im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge mit mindestens einer

Diebstahlsicherung (d. h. einer Wegfahrsperrung oder einer gleichwertigen Diebstahlsicherung; Türschlösser gelten nicht als Diebstahlsicherung in diesem Sinne) ausgestattet sind und die Fahrer angewiesen sind, die Diebstahlsicherung(en) beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;

5.2. Der Frachtführer darf nur für den jeweiligen Transport qualifiziertes und geschultes Fahrpersonal einsetzen, welche auch über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt.

5.3. Entsprechen Fahrzeug und/oder Fahrer nicht den vorgenannten Anforderungen, gilt das Transportfahrzeug als nicht gestellt.

5.4. Beladene Fahrzeuge, Auflieger, Wechselbrücken/Container sind gegen Diebstahl oder Raub zu sichern, insbesondere zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.

5.5. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass er für den Auftraggeber während des Transports über ein Mobiltelefon jederzeit erreichbar ist.

6. Einsatz von Subunternehmern durch den Frachtführer

6.1. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Transportauftrag und diesen AGB kann der Frachtführer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet persönlich zu leisten. Setzt der Frachtführer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser AGB durch den Dritten eingehalten werden, insbesondere auch die Bestimmungen der Ziffer 7 (Einhaltung gesetzlicher Vorschriften).

6.2. Die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen trifft der Frachtführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und wird sich davon überzeugen, dass auch sie die Pflichten dieser Ziffer 6 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen.

6.3. Eine Weitergabe des Auftrages an Frachtenvermittler ist ausgeschlossen.

7. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

7.1. Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal für die Durchführung der Transportaufträge

- sämtlichen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstigen Sicherheitsvorschriften genügen,
- über alle erforderliche Genehmigungen verfügen,
- alle behördlichen Auflagen einhalten.

7.2. Der Frachtführer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie ein von

ihm gegebenenfalls eingesetzter Subunternehmer, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig,

- das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBllBG) sowie entsprechende, anwendbare nationale Regelungen anderer Staaten einhält;
- über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
- ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
- ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;
- nur Fahrerpersonal einsetzt, das über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügt, die mitgeführt werden;
- Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt und während der Fahrt mitführt;
- die nach Spiegelstrich 1 bis 6 dieser Ziffer 7.2 mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Vertragspartnern im Original vorlegen kann;
- nur solche Fahrzeuge einsetzt, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt;
- die Lenk- und Ruhezeiten einhält;
- sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbältern vertraut macht und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführt.

7.3 Kommt es bei Auftragsdurchführung zu Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, hat der Frachtführer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Ferner hat der Frachtführer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verstoß erheben, freizustellen. Hierzu zählen insbesondere gegen den Auftraggeber festgesetzte Bußgelder oder Vertragsstrafen.

8. Weisungs- und Informationsrechte des Auftraggebers

8.1. Der Frachtführer wird den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse,

Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Frachtführer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber vorher zu informieren und gegebenenfalls Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg, die vom Frachtführer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

8.2. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem Auftraggeber unverzüglich melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls oder per fotografischer Dokumentation unverzüglich an den Auftraggeber - vorzugsweise über die InstaFreight-App - zu übermitteln:

- amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge,
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls,
- Name, Adresse der Verletzten/Toten,
- Umfang des Produktaustritts,
- Sendungsdaten,
- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen,
- Rückführungsmöglichkeiten und
- Fotos des Unfallortes.

8.3. Der Frachtführer hat jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, sowie bei allen Schäden über 2.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen.

8.4. Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich des Zustands des Transportguts zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen auf dem Abliefernachweis schriftlich vermerkt.

8.5. Falls Transportschäden am Transportgut auftreten, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen, Fotos der Schäden anzufertigen und dem Auftraggeber - vorzugsweise über die InstaFreight-App - zu übermitteln sowie entsprechende Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

9. Ladehilfsmittel

9.1. Soweit in dem einzelnen Transportauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt folgendes:

9.2. An der Beladestelle ist der Frachtführer verpflichtet,

- die im Transportauftrag vereinbarte Anzahl tauschfähiger Ladehilfsmittel an der Beladestelle abzugeben und sich die Anzahl

und Art der abgegebenen Ladehilfsmittel quittieren zu lassen;

- einen etwaigen Nichttausch zu bestätigen;
- die Anzahl und Art der übernommenen Ladehilfsmittel zu quittieren sowie Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten.

9.3. An der Entladestelle ist der Frachtführer verpflichtet,

- das palettierte Gut abzuliefern und sich die Ablieferung der Ladehilfsmittel nach Anzahl und Art quittieren zu lassen;
- die vom Empfänger angebotenen leeren Ladehilfsmittel auf ihre äußerlich erkennbare Tauglichkeit zu prüfen, Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten;
- sich einen etwaigen Nichttausch bestätigen zu lassen.

9.4. Die vorstehend beschriebene Dokumentation wird nachfolgend als Palettenschein bezeichnet.

9.5. Übergibt der Frachtführer entgegen der Vereinbarung keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel an der Beladestelle, bleibt er zur Anlieferung der fehlenden tauschfähigen Ladehilfsmittel verpflichtet. Die Verpflichtung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung zu erfüllen. Die Pflicht zur Anlieferung entfällt, wenn der Frachtführer dem Auftraggeber einen Original-Palettenschein über die an der Beladestelle nicht angelieferten Ladehilfsmittel übersendet.

9.6. Erfolgt weder die Anlieferung noch die Übersendung eines Palettenscheins innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, kann der Auftraggeber nach erneuter Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für die erneute Frist gilt ein Zeitraum von 14 Tagen als angemessen. Der Schadensersatz bemisst sich auf 10,00 € pro Europalette, 5,00 € pro Düsseldorfer Palette und 85,00 € pro Gitterbox. Der Schaden umfasst auch die Kosten, die dem Auftraggeber infolge der Anlieferung zur Beladestelle entstehen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.

9.7. Findet an der Beladestelle ein Tausch statt und übergibt der Empfänger keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, ist der Auftraggeber zum Ausgleich gegenüber dem Frachtführer verpflichtet, allerdings nur gegen Vorlage eines Original-Palettenscheins des Empfängers. Der Auftraggeber kommt dieser Verpflichtung nach, wenn er innerhalb eines Monats die Ladehilfsmittel an seinem Geschäftssitz zur Abholung bereitstellt.

9.8. Die Anlieferungspflicht nach 9.5 entfällt, wenn der Frachtführer einen Palettschein vorlegt und nachweist, dass er den Nichttausch an der Entladestelle nicht zu vertreten hat.

10. Beförderungs-, Begleitpapiere, Quittung

10.1. Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere Frachtbrief, ggf. CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

10.2. Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt, nur gegen einen rechtlich verwertbaren Abliefernachweis ausgehändigt werden. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes quittiert.

11. Frachtgeld

11.1. Die zu zahlende Fracht ergibt sich aus dem Transportauftrag.

11.2. Alle in dem Transportauftrag und diesen AGB beschriebenen zu erbringenden Leistungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als kostenpflichtig gekennzeichnet oder sonst kenntlich gemacht (z. B. durch den Zusatz „auf Kosten“ oder „gesondert zu vergüten“).

11.3. Das Frachtgeld erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

11.4. Mit dem Frachtgeld sind sämtliche Aufwendungen des Frachtführers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Transports vorhersehbaren und normalen Leistungen des Frachtführers - Ziffer 14 (Standgeld) bleibt unberührt. Dem Frachtführer infolge der Befolgung von Weisungen entstehende Kosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

11.5. Fallen auf das zu transportierende Gut besondere, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Transportauftrages nicht vorhergesehene Aufwendungen, Entgelte für Transportversicherungen oder andere Zusatzkosten an, so muss der Frachtführer vor Tätigkeit der Aufwendungen eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers einholen, es sei denn dies ist aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich.

12. Fehlerhafte Sendungsdaten/-bearbeitung

12.1. Im Falle einer fehlerhaften Sendungsdatenübermittlung durch den Auftraggeber gilt Folgendes:

- Ist das Volumen/Gewicht tatsächlich niedriger, als im Transportauftrag angegeben, so erhält der Frachtführer das volle Frachtgeld.

- Ist das Volumen/Gewicht tatsächlich höher, als im Transportauftrag angegeben, so erhält der Frachtführer das entsprechend volumen-/gewichtsmäßig angepasste Frachtgeld.
- Bei Angabe einer falschen Lade- bzw. Lieferadresse sowie der fehlerhaften Angabe eines Lade- oder Liefertermins übernimmt der Auftraggeber die Kosten einer zweiten Anlieferung bis zu dem Betrag der tatsächlichen Kosten (bis zur Höhe des Frachtgeldes).

12.2. Im Falle einer fehlerhaften Sendungsbearbeitung durch den Frachtführer gilt Folgendes:

- Kann der Frachtführer die Ladung bei der ersten Anfahrt selbstverschuldet nicht aufnehmen (z. B. aufgrund Platzmangel, fehlender Ladehilfen o.Ä.), muss der Frachtführer durch eine zweite Anfahrt Abhilfe schaffen. Bei einer Verzögerung der Abholung um drei Stunden ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Frachtführers einen Ersatztransport zu organisieren.
- Der Frachtführer, ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Absender oder dem Auftraggeber aufgrund einer verschuldeten verspäteten Abholung oder Zustellung entstehen. In diesem Falle hat der Frachtführer den Auftraggeber von entsprechenden Verpflichtung gegenüber dessen Kunden freizustellen.

13. Rechnungsstellung und Fälligkeit

13.1. Der Frachtführer wird dem Auftraggeber nach der Durchführung des Transports einen Nachweis (z. B. per Fax, Scan oder als Foto) über eine vom Empfänger mit Stempel und Unterschrift ausgestellten Abliefernachweis (s. Ziffer 109 (Ladehilfsmittel

13.2. Soweit in dem einzelnen Transportauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt folgendes:

13.3. An der Beladestelle ist der Frachtführer verpflichtet,

- die im Transportauftrag vereinbarte Anzahl tauschfähiger Ladehilfsmittel an der Beladestelle abzugeben und sich die Anzahl und Art der abgegebenen Ladehilfsmittel quittieren zu lassen;
- einen etwaigen Nichttausch zu bestätigen;
- die Anzahl und Art der übernommenen Ladehilfsmittel zu quittieren sowie Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten.

13.4. An der Entladestelle ist der Frachtführer verpflichtet,

- das palettierte Gut abzuliefern und sich die Ablieferung der Ladehilfsmittel nach Anzahl und Art quittieren zu lassen;
- die vom Empfänger angebotenen leeren Ladehilfsmittel auf ihre äußerlich erkennbare Tauglichkeit zu prüfen, Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu quittieren und

Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten;

- sich einen etwaigen Nichttausch bestätigen zu lassen.

13.5. Die vorstehend beschriebene Dokumentation wird nachfolgend als Palettschein bezeichnet.

13.6. Übergibt der Frachtführer entgegen der Vereinbarung keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel an der Beladestelle, bleibt er zur Anlieferung der fehlenden tauschfähigen Ladehilfsmittel verpflichtet. Die Verpflichtung ist innerhalb eines Monats nach Ablieferung zu erfüllen. Die Pflicht zur Anlieferung entfällt, wenn der Frachtführer dem Auftraggeber einen Original-Palettschein über die an der Beladestelle nicht angelieferten Ladehilfsmittel übersendet.

13.7. Erfolgt weder die Anlieferung noch die Übersendung eines Palettscheins innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, kann der Auftraggeber nach erneuter Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für die erneute Frist gilt ein Zeitraum von 14 Tagen als angemessen. Der Schadensersatz bemisst sich auf 10,00 € pro Europalette, 5,00 € pro Düsseldorfer Palette und 85,00 € pro Gitterbox. Der Schaden umfasst auch die Kosten, die dem Auftraggeber infolge der Anlieferung zur Beladestelle entstehen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.

13.8. Findet an der Beladestelle ein Tausch statt und übergibt der Empfänger keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, ist der Auftraggeber zum Ausgleich gegenüber dem Frachtführer verpflichtet, allerdings nur gegen Vorlage eines Original-Palettscheins des Empfängers. Der Auftraggeber kommt dieser Verpflichtung nach, wenn er innerhalb eines Monats die Ladehilfsmittel an seinem Geschäftssitz zur Abholung bereitstellt.

13.9. Die Anlieferungspflicht nach 9.5 entfällt, wenn der Frachtführer einen Palettschein vorlegt und nachweist, dass er den Nichttausch an der Entladestelle nicht zu vertreten hat.

13.10. Beförderungs-, Begleitpapiere, Quittung)) zusenden. Bis zur Übersendung steht dem Frachtführer ein Zurückbehaltungsrecht zu.

13.11. Der Auftraggeber wird die Zahlung des Frachtgeldes an den Frachtführer aufgrund der Vorlage des Abliefernachweises innerhalb von 30 Tagen auf das vom Frachtführer angegeben Konto anweisen.

13.12. Dem Frachtführer stehen gegenüber dem Auftraggeber weder Zurückbehaltungs- noch Leistungs-verweigerungsrechte zu.

14. Standgeld

14.1. Ein Standgeld (§ 412 Abs.3 HGB) wird nur vergütet, wenn sich der Frachtführer vertragsgemäß an Be- oder Entladestelle einfindet. Kommt es zu Verzögerungen bei Be- oder Entladung, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Angefallene Standzeiten werden mit 30 €/Stunde vergütet.

14.2. Darüber hinaus sind Standzeiten vom Frachtführer schriftlich (Ort, Datum, Uhrzeit, Fahrername, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle) zu dokumentieren. Die vorgenannte schriftliche Bestätigung kann durch einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber zzgl. einer vom Fahrer unterschriebenen Erklärung ersetzt werden.

14.3. Standzeiten an Be- und Entladestelle bis zu 3 Stunden sind jeweils standgeldfrei. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei.

15. Kündigung eines Transportauftrages durch den Auftraggeber aufgrund Stornierung/Fehlfracht

15.1. Der Auftraggeber räumt seinen Kunden ein kostenfreies Kündigungsrecht bis 48 Stunden vor Beginn eines Transportauftrages ein. Macht der Kunde von dieser Kündigungsmöglichkeit Gebrauch, kann der Auftraggeber den entsprechenden Transportauftrag durch Erklärung gegenüber dem Frachtführer, z. B. über die InstaFreight-App, kündigen. Dem Frachtführer steht in diesem Falle keine Vergütung zu.

15.2. Kunden des Auftraggebers können einen Transport auch innerhalb von 48 Stunden vor Beginn des Transportauftrages bzw. ggf. während des Transports kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber auch den entsprechenden Transportauftrag durch Erklärung gegenüber dem Frachtführer, z. B. über die InstaFreight-App, kündigen. Bei einer Kündigung durch den Kunden ab 48 Stunden vor Beginn des Transportauftrages erhält der Frachtführer eine Vergütung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtgeldes. Weitere Zahlungen stehen dem Frachtführer nicht zu.

16. Haftung des Frachtführers

16.1. Bei nationalen Transporten haftet der Frachtführer in Abweichung von § 431 Abs. 1 HGB für Verluste und/oder Güterschäden mit einem Betrag von 40 SZR/kg.

16.2. Die Haftung bei grenzüberschreitenden Transporten richtet sich nach den Vorschriften der CMR.

17. Haftung des Auftraggebers

17.1. Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

17.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftraggebers auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

17.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder ggf. anwendbarer zwingender Vorschriften des CMR und des HGB.

17.4. Die Haftung nach § 414 HGB ist auf 8,33 SZR/kg beschränkt.

18. Versicherung

18.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, für seine Haftung für den Transportauftrag eine Versicherung für Güter- und Güterfolgeschäden mit einer üblichen Deckungssumme sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer üblichen Deckungssumme abzuschließen.

18.2. Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in üblicher Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

18.3. Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die betreffende Versicherungspolice als Kopie oder Scan vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der Beförderung mitzuführen.

19. Dritte Kunden des Frachtführers

Dem Frachtführer bleibt unbenommen, Verträge mit dritten Kunden zu schließen und für diese tätig zu werden. Die Verpflichtungen aus Ziffer 20 (Kundenschutz) bleiben davon unberührt.

20. Kundenschutz

20.1. Der Frachtführer ist gegenüber dem Auftraggeber zum Kundenschutz verpflichtet. Der Frachtführer darf für Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit unter dem Transportauftrag bekannt werden, außerhalb der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen, nationalen und internationalen Güterverkehr wahrnehmen oder an Dritte weitergeben.

20.2. Kunde im Sinne dieser Ziffer 19 ist jeder Absender oder Empfänger unter dem Transportauftrag, mit dem der Frachtführer innerhalb der letzten zwölf Monate nach Abwicklung des Transportauftrages im Rahmen der Kooperation mit dem Auftraggeber eine Geschäftsbeziehung eingeht, die einen Transport zum Gegenstand hat.

20.3. Ist unklar, ob ein Kunde dem Frachtführer im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden ist, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm der Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden ist.

20.4. Verstößt der Frachtführer schuldhaft gegen die Verpflichtung dieser Ziffer 19.1, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber pro Verletzungsfall in Höhe von entweder 5 % des Umsatzes (netto) des Frachtführers mit dem Kunden oder 1.000,00 EUR, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Auftraggebers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

20.5. Liegen dem Auftraggeber Tatsachen vor, die einen Verstoß des Frachtführers gegen die Verpflichtung aus dieser Ziffer 19.1 nahelegen, so ist der Frachtführer zur Offenlegung seiner Abrechnungen mit dem Kunden verpflichtet.

21. Datenschutz

21.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

21.2. Der Frachtführer verpflichtet sich, Daten über Kunden sowie Versender oder Empfänger ausschließlich für Zwecke der Erfüllung des Transportauftrages zu verwenden.

21.3. Zum Zwecke der Kreditprüfung ist der Auftraggeber berechtigt, Bonitätsauskünfte zur Person des Frachtführers einzuholen.

21.4. Bei der Kreditprüfung werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwendet, deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

22. Vertraulichkeit

22.1. Die Parteien werden über alle betriebsinternen Vorgänge und vertraulichen Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

22.2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Beginn der Zusammenarbeit nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Beginn der Zusammenarbeit öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten

und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung oder Vereinbarung ist eine Partei ohne vorherige Zustimmung in Textform der anderen Partei nicht zur Abtretung oder Übertragung von sämtlichen oder einzelnen Rechten aus diesen AGB oder aus einem Transportauftrag berechtigt. Insbesondere eine Vereinbarung die eine Verpachtung, eine Verpflichtung einer Abbedingung einzelner Rechte, eine Verpflichtung zu einer Verpfändung oder einer andere Verfügung, gleich welcher Art hinsichtlich des Transportgutes vorsieht, stellt eine im Voraus zustimmungspflichtige Rechteübertragung dar.

23.2. Für diese AGB und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus, aufgrund oder im Zusammenhang mit diesen AGB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus, aufgrund oder im Zusammenhang mit dem

Transportauftrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Im Anwendungsbereich der CMR handelt es sich um einen besonderen Gerichtsstand.

23.4. Änderungen der AGB werden dem Frachtführer rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die geänderten AGB sendet der Auftraggeber dem Frachtführer an eine vom Frachtführer angegebene E-Mail-Adresse zu.

23.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine nach dem Willen der Parteien zu bestimmende Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt, in Kraft. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass eine im Zusammenhang mit diesen AGB oder seinen Bestandteilen stehende Vereinbarung lückenhaft ist. Die Parteien werden etwaige Lücken dieser AGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der beiderseitigen wirtschaftlichen Belange ausfüllen.